



Sachstand

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 015/18
Abschluss der Arbeit: 12.01.2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Der Sachstand thematisiert verschiedene Fragen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) und der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RL EU 2016/680). Die nachfolgenden Ausführungen bilden aufgrund der kurzfristig erfolgten Fragestellung den derzeitigen Erkenntnisstand ab.

2. Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU

Der Bundesgesetzgeber hat mit Erlass des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) das Datenschutzrecht entsprechend den europarechtlichen Vorgaben angepasst. So sollen einerseits Regelungen zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen, als auch andererseits die Richtlinie EU 2016/680 in deutsches Recht umgesetzt werden. Zur Umsetzung wurde vor allem das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neugefasst. Um eine allgemeine homogene Entwicklung des Datenschutzrechts zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber zudem den Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 1 Abs. 8 des Bundesdatenschutzgesetzes (neue Fassung) erweitert. Demnach findet die Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) auch auf solche Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen Anwendung, die eigentlich nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Die Datenschutz-Grundverordnung bildet damit einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Grundstandard auch für Fälle außerhalb des Anwendungsbereiches des Unionsrechts.

3. Änderungen im deutschen Datenschutzrecht

Das neue BDSG verfolgt drei Ziele: Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung stellt diese zwar den Ausgangspunkt für die Rechtsanwendung dar, das BDSG ergänzt jedoch die europäischen Regelungen bzw. beinhaltet Vorgaben für deren Umsetzung. Weiterhin setzen die Regelungen des neuen BDSG die Vorgaben der Richtlinie EU 2016/680 in nationales Recht um, soweit dies nicht bereits durch spezialgesetzliche Regelungen geschehen ist. Entsprechende Regelungen hierzu enthalten insbesondere die §§ 3 ff. und §§ 45 ff. BDSG (neue Fassung). Drittens enthält das neue BDSG wie bereits dargestellt einen allgemeinen Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung. Diese wird damit auch auf solche Datenverarbeitungen öffentlicher Stellen angewendet, die eigentlich nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

4. Geplante Änderungen

Konkrete Änderungen des Datenschutzrechts für den Zeitraum ab Mai 2018 sind derzeit nicht abzusehen. Bund und Länder müssen bis zu diesem Zeitpunkt umfassende Änderungen ihres jeweiligen Datenschutzrechts vornehmen. Es ist anzunehmen, dass dieser Anpassungsprozess über den Mai 2018 anhalten wird.

5. Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO

§ 67 BDSG (neue Fassung) enthält Vorgaben für die Folgenabschätzung. Die Neuregelung dient zwar der Umsetzung von Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680, hat aber unmittelbaren Bezug zu

Art. 35 DS-GVO. Die Auslegung der konkreten rechtlichen Voraussetzungen einer Folgenabschätzung obliegt letztlich der Rechtspraxis. Insbesondere die Bestimmung einer „erheblichen Gefahr für Rechtsgüter betroffener Personen“ wird im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen sein. Die Gesetzesbegründung zählt Kriterien für die Entscheidung auf, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person in sich birgt. Hinweise auf eine erhöhte Gefahr können sich beispielsweise aus dem Kreis der betroffenen Personen, aus der Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder aus dem Kreis der zugriffsberechtigten Personen ergeben. Darüber hinaus kann die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung bestimmt werden.

6. Besondere Regelungen nach Art. 9 Abs. 4 DS-GVO

Zusätzliche Bedingungen oder einschränkende Regelungen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 DS-GVO enthält die Neufassung des BDSG ausweislich der Gesetzesbegründung nicht. Mit der Schaffung des neuen § 22 BDSG hat der Gesetzgeber jedoch die Ausnahmeregelungen des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO näher ausgestaltet.

7. Befugnisse der Aufsichtsbehörden gem. Art. 62 Abs. 3 DS-GVO

Nach Art. 62 Abs. 3 DS-GVO können Aufsichtsbehörden Befugnisse auch in einem anderem Mitgliedstaat wahrnehmen, soweit dessen Recht dies erlaubt und soweit die einladende Aufsichtsbehörde dies gestattet. Die Neufassung des BDSG enthält für die gemeinsame Ausübung von Befugnissen keine Regelung. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Anwendung des Art. 62 DS-GVO in der Praxis entwickeln wird.

8. Räumlicher Anwendungsbereich des BDSG

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BDSG (neue Fassung) findet das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung auf Datenverarbeitungen im Inland. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes kommt es daher auf den Ort der Datenverarbeitung an. Die deutschen Regelungen folgen damit dem Herkunftslandprinzip.

9. Beibehaltung bereits bestehender Regelungen

Eine abschließende Darstellung aller beibehaltenen Regelungen ist nicht möglich. Sowohl § 30 BDSG als auch § 31 BDSG (jeweils neue Fassung) fanden sich bereits in der Vorgängerregelung.

§ 30 BDSG enthält eine Umsetzungsregelung für Art. 9 der Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG). Die Regelung ist weiterhin erforderlich, um dieser Umsetzungspflicht nachzukommen.

§ 31 BDSG enthält Vorgaben zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften. Der Regelungsinhalt befand sich weitgehend bereits in den §§ 28a und 28b BDSG (alte Fassung).

10. Einschränkung von Rechten gem. Art. 89 DS-GVO

Der Gesetzgeber hat von den Möglichkeiten des Art. 89 DS-GVO Gebrauch gemacht.

Im Bereich der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken enthält § 27 Abs. 2 BDSG (neue Fassung) eine entsprechende Regelung. Demnach sind die Rechte aus Art. 15, 16, 18 und 21 DS-GVO insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Im Bereich der Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken enthält § 28 BDSG (neue Fassung) entsprechende Regelungen.

Gemäß Absatz 2 besteht das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

Nach Absatz 4 bestehen die in Art. 18 Abs. 1 lit. a, b und d, sowie die in Art. 20 und 21 DS-GVO vorgesehenen Rechte nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

11. Altersgrenze nach Art. 8 DS-GVO

Die in Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO enthaltende Öffnungsklausel wurde nicht genutzt. Es gelten daher die Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 DS-GVO.

12. Beschränkungen nach Art. 23 DS-GVO

Der Gesetzgeber hat von seiner Befugnis nach Art. 23 DS-GVO bei der Neufassung des BDSG mehrfach Gebrauch gemacht.

Beschränkungen enthält etwa § 23 BDSG (neue Fassung) für die Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen. Die Vorschrift schafft für öffentliche Stellen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung eine nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch denselben Verarbeiter zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem er sie ursprünglich erhoben hat (Weiterverarbeitung). Der Gesetzgeber hat von seinem durch Art. 23 DS-GVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“.

Eine ähnliche Regelung enthält § 24 BDSG (neue Fassung) für die Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen.

In § 27 Abs. 2 S. 2 BDSG (neue Fassung) ist eine Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DS-enthalten. Diese stützt sich für Fälle unverhältnismäßigen Aufwands auf die Öffnungsklausel in Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO.

Einschränkungen enthält auch § 29 BDSG (neue Fassung) für Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten. Diese Einschränkungen stützen sich auf Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO.

Mehrere Beschränkungen im Sinne des Art. 23 DS-GVO enthält auch die Ausgestaltung der Betroffenenrechte in §§ 32 bis 37 BDSG (neue Fassung). Die vorgenommenen Einschränkungen der Betroffenenrechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters ergänzen nach Auffassung des Gesetzgebers die in der DS-GVO unmittelbar vorgesehenen Ausnahmen.

13. Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680

Wie bereits dargelegt wurde, setzt das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU auch die Vorgaben der Richtlinie EU 2016/680 in nationales Recht um. Soweit die Gerichte der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, bzw. einen Datenschutzbeauftragten bestellen, bezieht sich deren Aufgabenbereich grundsätzlich nicht auf die justizielle Tätigkeit. Eine entsprechende einschränkende Regelung enthält § 7 Abs. 1 BDSG (neue Fassung) allgemein für Datenschutzbeauftragte bei den Gerichten. Nach § 9 Abs. 2 BDSG (neue Fassung) ist zudem der Bundesbeauftragte für Datenschutz nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.
